

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
<u>Universitätsmedizin Göttingen:</u>	
Auflösung der Abteilung Anaesthesiologische Forschung im Zentrum Anaesthesiologie, Rettungs- und Intensivmedizin	1
<u>Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie:</u>	
Aufnahme der Abteilung Ökosystemmodellierung in das Büsgen-Institut und Änderung des Organigramms der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie	1
Erste Änderung der Ordnung des Büsgen-Instituts	3
<u>Fakultät für Agrarwissenschaften:</u>	
Ordnung über Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Agrarwissenschaften“	4
Ordnung über Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Pferdewissenschaften“	15
<u>Zentrale und gemeinsame Einrichtungen:</u>	
Zweite Änderung der Rahmenpromotionsordnung des mathematisch-naturwissenschaftlichen Promotionskollegs an der Georg-August-Universität Göttingen (Georg-August-University School of Science (GAUSS))	27
<u>Stabsstelle Strategische Forschungsentwicklung:</u>	
Änderung des Organigramms	42
<u>Abteilung 8:</u>	
Änderung des Organigramms	43

Universitätsmedizin Göttingen:

Bereits im Rahmen des Hochschuloptimierungskonzeptes hat der Vorstand des Bereichs Humanmedizin am 08.10.2004 die Auflösung der Abteilung Anaesthesiologische Forschung im Zentrum Anaesthesiologie, Rettungs- und Intensivmedizin beschlossen (§ 4 Abs. 2 Nr. 3 HumanmedGöVO in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.12.2002 (Nds. GVBl. Nr. 37, S. 836)

Die Auflösung erfolgte mit Ablauf des 30.09.2008.

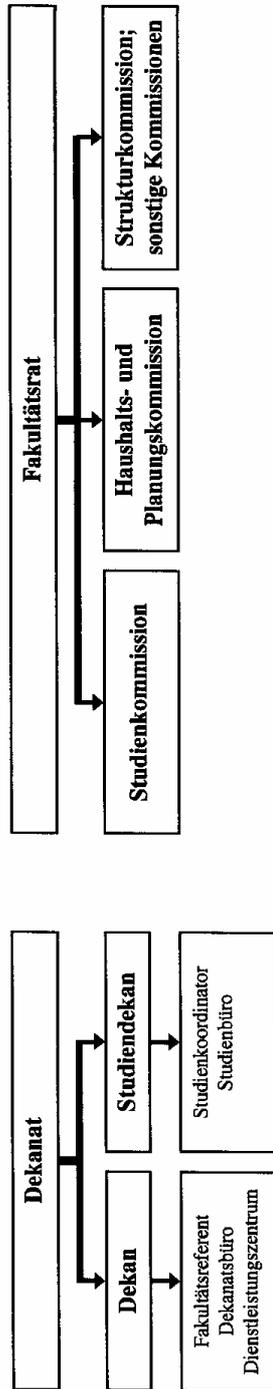
Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie:

Das Präsidium hat am 21.01.2009 im Benehmen mit dem Dekanat der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie die Aufnahme der Abteilung Ökosystemmodellierung in das Büsgen-Institut beschlossen (§ 37 Abs. 1 Satz 3 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 15.12.2008 (Nds. GVBl. S. 419); § 21 Abs. 2 Satz 1 der Grundordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.09.2008 (Amtliche Mitteilungen Nr. 21/2008 S. 1345).

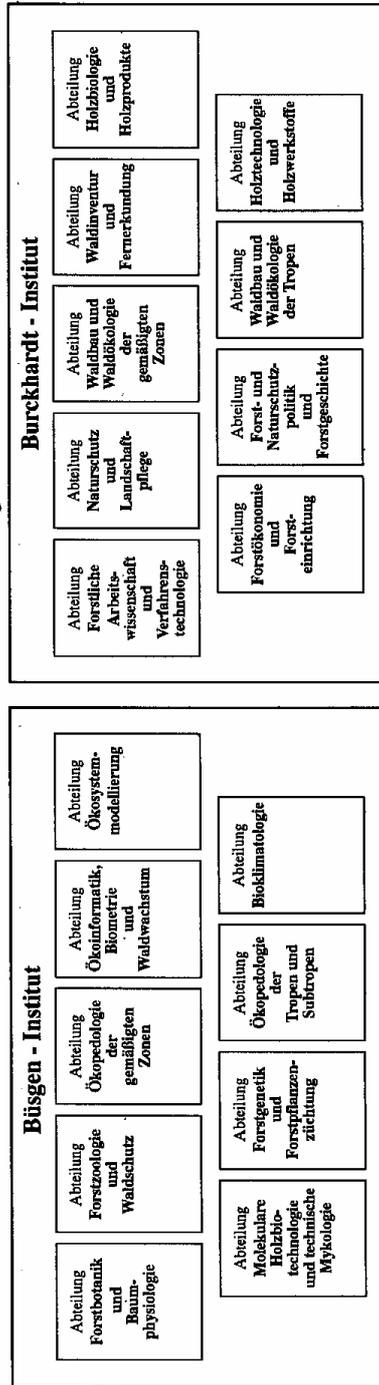
Die Änderung des Organigramms der Fakultät für Agrarwissenschaften wird nachfolgend bekannt gemacht.

Die Änderung tritt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

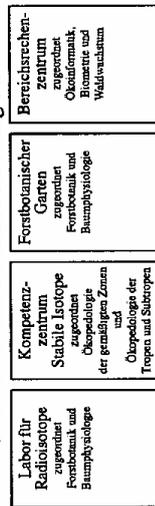
Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie



Wissenschaftliche Einrichtungen



Infrastruktureinrichtungen



Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie:

Der Fakultätsrat der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie hat am 16.12.2008 im Einvernehmen mit dem Dekanat die erste Änderung der Ordnung des Büsgen Instituts beschlossen; das Präsidium hat am 21.01.2009 die Änderung genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 15.12.2008 (Nds. GVBl. S. 419); § 22 Abs. 6 Satz 2 der Grundordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.09.2008 (Amtliche Mitteilungen Nr. 21/2008 S. 1345); § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Die Änderung wird nachfolgend bekannt gemacht:

Artikel 1

Die Ordnung des Büsgen-Instituts wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Die Auflistung der Abteilungen wird ergänzt und die neue Abteilung „Ökosystemmodellierung“.

Artikel 2

Die Änderung tritt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

Fakultät für Agrarwissenschaften:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Fakultät für Agrarwissenschaften vom 01.12.2008 und des Senats der Georg-August-Universität Göttingen vom 10.12.2008 hat der Stiftungsausschuss Universität der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts die Ordnung über Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Agrarwissenschaften“ am 19.01.2009 genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69) , zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 15.12.2008 (Nds. GVBl. S. 419); § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 5 Sätze 1 und 3, Abs. 7 NHG und § 7 Abs. 1 Satz 1 NHZG in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.01.1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.06.2007 (Nds. GVBl. S. 200); §§ 62 Abs. 4 Satz 1, 60 a Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 5 Sätze 1 und 3, Abs. 7, Abs. 13 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG).

**Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung
für den konsekutiven Master-Studiengang „Agrarwissenschaften“
der Georg-August-Universität Göttingen**

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Master-Studiengang „Agrarwissenschaften“.
- (2) Die Universität führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen im Master-Studiengang „Agrarwissenschaften“ für alle zu vergebenden Studienplätze ein hochschuleigenes Verfahren zur Feststellung der Zugangsvoraussetzungen durch.
- (3) ¹Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, vergibt die Universität an jene die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens gemäß § 6. ²Die Auswahlentscheidung wird nach der besonderen Eignung für den gewählten Studiengang getroffen. ³Erfüllen weniger Bewerberinnen oder Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nach § 6 nicht statt.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Voraussetzung für den Zugang zum Master-Studiengang ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber ein mindestens sechssemestriges Studium mit Bachelor-Abschluss im Umfang von mindestens 180 ECTS-Anrechnungspunkten oder mit einem gleichwertigen Abschluss in einem Studiengang an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der

Bologna-Signatarstaaten angehört, im Studiengang „Agrarwissenschaften“ oder in einer fachlich eng verwandten Fachrichtung gemäß Abs. 4 abgeschlossen hat und für den Studiengang besonders geeignet gemäß Abs. 3 ist. ²Abschlussprüfungen, die in einem Land außerhalb der Bologna-Signatarstaaten bestanden worden sind, bedürfen der Feststellung der Gleichwertigkeit zu den Abschlüssen nach Satz 1 unter Berücksichtigung der Vorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) für die Anerkennung und Bewertung ausländischer Bildungsnachweise, die unter der URL www.anabin.de niedergelegt sind. ³Die Noten der ausländischen Bildungsnachweise sind in das deutsche Notensystem umzurechnen.

(2) ¹Abweichend von Abs. 1 ist grundsätzlich zugangsberechtigt, wer ein Studium zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht abgeschlossen, aber wenigstens 150 Anrechnungspunkte in einem einschlägigen Bachelor-Studiengang oder einem gleichwertigen Studiengang erworben hat. ²Die aus den bisherigen Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote wird auch im Verfahren über die Feststellung der Zugangsvoraussetzungen nach Abs. 3 und im Auswahlverfahren berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.

(3) ¹Die besondere Eignung besitzt, wer einen Bachelorabschluss oder gleichwertigen Abschluss mit mindestens der Note 2,5 nachweist. ²Abweichend von Satz 1 besitzt die besondere Eignung auch, wer nach Maßgabe der folgenden Kriterien wenigstens 43 Punkte erreicht:

a) Aufgrund der Note des Bachelorabschlusses oder des vergleichbaren Abschlusses werden Punkte wie folgt vergeben:

2,60 bis 2,50	15 Punkte,
2,70 bis 2,60	12 Punkte,
2,80 bis 2,70	9 Punkte,
2,90 bis 2,80	6 Punkte,
3,00 bis 2,90	3 Punkte,
4,00 bis 3,00	0 Punkte.

b) Aufgrund besonderer fachlicher Eignung, die durch eine mündliche Zusatzprüfung nach § 4 nachgewiesen wird, werden bis zu 40 Punkte vergeben.

(4) ¹Die Entscheidung, ob ein Studiengang fachlich eng verwandt ist, trifft die Auswahlkommission. ²Voraussetzung der fachlichen Einschlägigkeit des Vorstudiums ist der Nachweis wenigstens der folgenden Leistungen:

Leistungen in den Agrarwissenschaften, Pflanzenwissenschaften, Tierwissenschaften, Ressourcenmanagement, Naturwissenschaften oder Wirtschafts- und Sozialwissenschaften im Umfang von wenigstens 60 Anrechnungspunkten.

³Die Auswahlkommission kann die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit davon abhängig machen, Leistungen nach Satz 2, die bislang noch nicht erbracht wurden, innerhalb von zwei Semestern nachzuholen; in diesem Fall sind die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit und die Zulassung bis zum Nachweis der noch fehlenden Leistungen, der innerhalb von zwei Semestern seit der Einschreibung bei der Universität (Ausschlussfrist) eingegangen sein muss, auflösend bedingt. ⁴Liegt der Nachweis der noch fehlenden Leistungen nicht fristgerecht vor, werden die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit und ein darauf beruhender Zulassungsbescheid unwirksam. ⁵Die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit ist ausgeschlossen, sofern der Umfang der Leistungen nach Satz 2, die bislang noch nicht erbracht wurden, mehr als 15 Anrechnungspunkte beträgt.

(5) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelor-Abschluss oder einen gleichwertigen Abschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. ²Der Nachweis hierüber wird geführt gemäß der Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH). ³Ausgenommen von der Verpflichtung zur Durchführung eines Tests sind Bewerberinnen und Bewerber, welche nach der Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) an der Georg-August-Universität Göttingen von der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang freigestellt sind; dies gilt insbesondere für solche Bewerberinnen oder Bewerber, welche die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache durch den „Test Deutsch als Fremdsprache“ (TestDaF) oder durch den „Prüfungsteil Deutsch“ der Feststellungsprüfung an Studienkollegs nachgewiesen haben.

(6) ¹Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Universität unberührt. ²Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach Abs. 2 als besonders geeignet gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelor-Studiums oder eines gleichwertigen Studiums auflösend bedingt. ³Der Nachweis ist bis einen Monat nach Beginn der Vorlesungszeit des Wintersemesters oder des Sommersemesters zu erbringen, für das die Einschreibung erfolgt.

§ 3 Auswahlkommission für den Master-Studiengang

(1) Für die Durchführung der Auswahlgespräche zur Feststellung der Studierfähigkeit und zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet die Fakultät für Agrarwissenschaften für diesen Studiengang wenigstens eine Auswahlkommission.

(2) ¹Einer Auswahlkommission gehören drei Mitglieder an, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal oder der Hochschullehrergruppe angehören, und ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme. ²Wenigstens ein Mitglied muss der Professoren-

gruppe angehören. ³Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat der Fakultät für Agrarwissenschaften eingesetzt. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. ⁵Wiederbestellung ist möglich. ⁶Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

(3) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:

- a) Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit,
- b) Prüfung und gegebenenfalls Begutachtung der Zugangsvoraussetzungen,
- c) Durchführung der mündlichen Zusatzprüfung gemäß § 4,
- d) Durchführung der Auswahlgespräche gemäß § 7,
- e) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen oder Bewerber.

(4) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Fakultät für Agrarwissenschaften nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und unterbreitet gegebenenfalls Vorschläge für die Weiterentwicklung des Vergabeverfahrens.

§ 4 Mündliche Zusatzprüfung

(1) ¹Die mündliche Zusatzprüfung soll zeigen, ob die Bewerberin oder der Bewerber vor dem Hintergrund der bisherigen Studien- und Praxiserfahrung für das Studium im Master-Studiengang „Agrarwissenschaften“ besonders geeignet ist. ²Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Eignungsparameter:

- a) besondere fachliche Kenntnisse, insbesondere in den Bereichen Business, Pflanzenwissenschaften, Tierwissenschaften, Ressourcenmanagement und Wirtschafts- und Sozialwissenschaften,
- b) besondere berufspraktische Kenntnisse, dargelegt durch eine Berufsausbildung, praktische Tätigkeiten oder studienrelevante außerhochschulische Leistungen,
- c) Studienmotivation.

(2) Ein Anspruch auf Teilnahme an der mündlichen Zusatzprüfung besteht ausschließlich für Studierende mit einem Bachelorabschluss oder einem gleichwertigen Abschluss mit einer Note von 3,0 bis 2,5, die die Zulassung zu diesem Studiengang beantragt haben.

(3) Es gelten folgende Grundsätze für die Durchführung der mündlichen Zusatzprüfung:

- a) Der schriftliche Antrag auf Teilnahme an der mündlichen Zusatzprüfung muss mit den erforderlichen Unterlagen bis zum 15. Juli (Ausschlussfrist) bei angestrebter Zulassung für das Wintersemester und bis zum 15. Januar (Ausschlussfrist) bei angestrebter Zulassung für das Sommersemester bei der Universität eingegangen sein.
- b) Die mündliche Zusatzprüfung wird in der Regel bis zum 10. September für ein Wintersemester und bis zum 10. März für ein Sommersemester an der Universität durchgeführt. Die genauen Termine sowie der Ort der Prüfung werden in einem angemessenen

Zeitraum vor Beginn der mündlichen Zusatzprüfungen durch die Universität bekannt gegeben. Die Bewerberinnen und Bewerber werden von der Universität rechtzeitig eingeladen.

c) Die Auswahlkommission führt mit jeder Bewerberin oder jedem Bewerber eine mündliche Zusatzprüfung mit einer Dauer von ca. 15 Minuten.

d) Über die wesentlichen Fragen und Antworten der mündlichen Zusatzprüfung ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist. Aus dem Protokoll müssen Tag und Ort des Gesprächs, die Namen der Kommissionsmitglieder, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers und die Beurteilung ersichtlich werden.

e) Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes zu der mündlichen Zusatzprüfung nicht erscheint, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes setzt die Auswahlkommission auf Antrag einen neuen Termin für die mündliche Zusatzprüfung fest. Der wichtige Grund und der Antrag auf Festsetzung eines neuen Termins sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei Tagen nach dem zunächst festgesetzten Termin nachzuweisen beziehungsweise zu stellen. Eine ausgeschlossene Bewerberin oder ein ausgeschlossener Bewerber ist berechtigt, an der nächstmöglichen Zusatzprüfung erneut teilzunehmen.

(4) Je nach Feststellung der besonderen Eignung in der mündlichen Zusatzprüfung werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte gutgeschrieben:

a) Je nach Art und Umfang der besonderen fachlichen Kenntnisse werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

Die Bewerberin oder der Bewerber verfügt über

sehr gute Kenntnisse	15 Punkte,
gute Kenntnisse	10 Punkte,
befriedigende Kenntnisse	5 Punkte,
geringe Kenntnisse	0 Punkte.

b) Je nach Art und Umfang der besonderen berufspraktischen Kenntnisse oder studienrelevanten außerhochschulischen Leistungen werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

Die Bewerberin oder der Bewerber verfügt über

sehr gute Kenntnisse	15 Punkte,
gute Kenntnisse	10 Punkte,
befriedigende Kenntnisse	5 Punkte,
geringe Kenntnisse	0 Punkte.

c) Je nach Begründung der Studienmotivation werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

Die Begründung ist:

sehr überzeugend	10 Punkte,
überzeugend	5 Punkte,
wenig überzeugend	2 Punkte,
nicht überzeugend	0 Punkte.

(5) Über das Ergebnis der mündlichen Zusatzprüfung wird eine Bescheinigung ausgestellt.

(6) ¹Eine vorgezogene Zusatzprüfung kann mit Studierenden der Universität, die in einem grundständigen Studiengang immatrikuliert sind, den dieser Master-Studiengang vertieft, bereits im Rahmen des grundständigen Studiengangs durchgeführt werden. ²Die vorgezogene Zusatzprüfung ersetzt die Zusatzprüfung für den Fall, dass die oder der Studierende sich für diesen Master-Studiengang beworben hat. ³Die Durchführung ist frühestens zu Beginn des sechsten Fachsemesters zulässig. ⁴Die vorgezogene Zusatzprüfung muss der Zusatzprüfung nach Form und Inhalt gleichwertig sein. ⁵Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 4, des § 2 Abs. 3 sowie des § 3 gelten entsprechend. ⁶Die vorgezogene Zusatzprüfung wird anstelle der Zusatzprüfung ausschließlich dann berücksichtigt, wenn sie nicht mehr als sechs Monate vor dem Ende der Bewerbungsfrist durchgeführt wurde und die Bewerberin oder der Bewerber bei Ablauf der Bewerbungsfrist zu den Personen gehört, die einen Anspruch auf Teilnahme an der Zusatzprüfung nach Abs. 2 und auf Teilnahme an einem Auswahlgespräch nach § 6 Abs. 3 haben. ⁷Sofern diese Bedingung nicht vorliegt, ist die Bewerberin oder der Bewerber vom weiteren Verfahren dieses Bewerbungsdurchgangs ausgeschlossen, sofern der Bachelorabschluss schlechter als 3,0 ist. ⁸Eine Bescheinigung nach Abs. 5 wird nur für den Fall erteilt, dass die Bewerberin oder der Bewerber bei Ablauf der Bewerbungsfrist einen Anspruch auf Teilnahme an der Zusatzprüfung nach Abs. 2 oder auf Teilnahme an einem Auswahlgespräch nach § 6 Abs. 3 hat.

§ 5 Studienbeginn, Zulassungsantrag, Ausschlussfrist

(1) ¹Der Master-Studiengang beginnt zum Sommer- und Wintersemester. ²Der Zulassungsantrag soll zunächst über ein Online-Portal gestellt werden; das Nähere wird in einem angemessenen Zeitraum vor Ablauf der Bewerbungsfrist durch die Universität bekannt gegeben. ³Der schriftliche Zulassungsantrag für den Master-Studiengang muss unter Benutzung der im Online-Portal zum Herunterladen bereitgestellten Formulare mit den gemäß Abs. 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli (Ausschlussfrist) für das Wintersemester und bis zum 15. Januar (Ausschlussfrist) für das Sommersemester bei der Universität eingegangen sein. ⁴Der Antrag gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Zulassungstermins.

(2) Dem eigenhändig zu unterschreibenden Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) das Abschlusszeugnis oder die Abschlusszeugnisse der Bewerberin oder des Bewerbers in Form beglaubigter Abschriften oder beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzungen, falls die Originale nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst sind; falls ein Abschlusszeugnis noch nicht vorliegt, ist eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Anrechnungspunkte (Credits) und über die Durchschnittsnote einzureichen;
- b) ein in deutscher oder englischer Sprache verfasster tabellarischer Lebenslauf mit einer aussagekräftigen Darstellung des Bildungsweges sowie mit Lichtbild;
- c) ein Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache der Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelor-Abschluss oder einen gleichwertigen Abschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben;
- d) eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber diesen oder einen fachlich eng verwandten Master-Studiengang bislang erfolgreich, erfolglos oder noch nicht beendet hat,
- e) ein Nachweis besondere berufspraktischer Kenntnisse, dargelegt durch eine Berufsausbildung, praktischer Tätigkeiten oder studienrelevanter außerhochschulische Leistungen.

(3) ¹Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei den Akten der Universität.

§ 6 Auswahlverfahren

(1) Die Auswahl wird auf Grund einer Kombination der nachfolgenden Kriterien festgestellt:

- a) auf Grund der Bachelornote oder der Note eines äquivalenten Bildungsnachweises (max. 60 Punkte),
- b) nach dem Ergebnis eines Auswahlgesprächs gemäß § 7 mit der Bewerberin oder dem Bewerber (max. 40 Punkte).

(2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Vorauswahl nach Abs. 3 und unter den vorausgewählten Bewerbern eine Auswahl auf Grund der in Abs. 1 und 4 genannten Auswahlkriterien.

(3) ¹Unter den eingegangenen Bewerbungen findet zur Begrenzung der Teilnehmerzahl am Auswahlgespräch eine Vorauswahl auf das Zweifache der Zahl der nach dem Auswahlverfahren zu vergebenden Studienplätze statt; hierbei sind auch die Bewerbungen der Personen einzubeziehen, die bereits an einem vorgezogenen Auswahlgespräch nach § 7 Abs. 4

teilgenommen haben. ²Hierfür wird eine Rangliste auf der Grundlage des Ergebnisses des Bachelor-Abschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses erstellt. ³Sofern Ranggleichheit besteht, werden sämtliche Bewerberinnen und Bewerber der höchsten Rangfolge zur Teilnahme zugelassen.

(4) ¹Die Auswahl erfolgt auf Grund einer Rangliste, bei der maximal 100 Punkte erreichbar sind. ²Diese wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erstellt:

a) Je nach Abschlussnote des ersten Hochschulabschlusses werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

1,0 bis 1,10	60 Punkte,
1,10 bis 1,20	57 Punkte,
1,20 bis 1,30	54 Punkte,
1,30 bis 1,40	51 Punkte,
1,40 bis 1,50	48 Punkte,
1,50 bis 1,60	45 Punkte,
1,60 bis 1,70	42 Punkte,
1,70 bis 1,80	39 Punkte,
1,80 bis 1,90	36 Punkte,
1,90 bis 2,00	33 Punkte,
2,00 bis 2,10	30 Punkte,
2,10 bis 2,20	27 Punkte,
2,20 bis 2,30	24 Punkte,
2,30 bis 2,40	21 Punkte,
2,40 bis einschließlich 2,50	18 Punkte,
2,60 bis 2,50	15 Punkte,
2,70 bis 2,60	12 Punkte,
2,80 bis 2,70	9 Punkte,
2,90 bis 2,80	6 Punkte,
3,0 bis 2,90	3 Punkte.

b) Je nach Feststellung der Eignung in dem Auswahlgespräch werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

ba) Je nach Art und Umfang der besonderen fachlichen Kenntnisse werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

Die Bewerberin oder der Bewerber verfügt über

sehr gute Kenntnisse	15 Punkte,
gute Kenntnisse	10 Punkte,
befriedigende Kenntnisse	5 Punkte,
geringe Kenntnisse	0 Punkte.

bb) Je nach Art und Umfang der besonderen berufspraktischen Kenntnisse oder studienrelevanten außerhochschulischen Leistungen werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

Die Bewerberin oder der Bewerber verfügt über

sehr gute Kenntnisse	15 Punkte,
gute Kenntnisse	10 Punkte,
befriedigende Kenntnisse	5 Punkte,
geringe Kenntnisse	0 Punkte.

bc) Je nach Begründung der Studienmotivation werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

Die Begründung ist:

sehr überzeugend	10 Punkte,
überzeugend	5 Punkte,
wenig überzeugend	2 Punkte,
kaum überzeugend	0 Punkte.

Hat eine Bewerberin oder ein Bewerber eine mündliche Zusatzprüfung gemäß § 4 abgelegt, wird ihr oder ihm anstelle eines Auswahlgesprächs ausschließlich das in der mündlichen Zusatzprüfung erreichte Ergebnis gutgeschrieben. Die Durchführung eines Auswahlgesprächs zusätzlich zur mündlichen Zusatzprüfung ist ausgeschlossen.

c) Die nach Buchstaben a) und b) erreichten Punkte werden addiert.

(5) ¹Besteht nach der Erstellung der Rangliste Ranggleichheit, bestimmt sich die Rangfolge nach dem Ergebnis der Bachelor-Abschlussnote oder der Note einer der Bachelorprüfung äquivalenten Prüfung. ²Im Übrigen entscheidet bei Ranggleichheit das Los.

(6) ¹Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Universität unberührt. ²Die Zulassung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Abs. 2 als besonders geeignet gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelor-Studiums oder eines gleichwertigen Studiums auflösend bedingt. ³Der Nachweis ist bis einen Monat nach Beginn der Vorlesungszeit des Wintersemesters oder des Sommersemesters zu erbringen, für das die Einschreibung erfolgt.

§ 7 Auswahlgespräch

(1) ¹Das Auswahlgespräch soll zeigen, ob die Bewerberin oder der Bewerber für den ausgewählten Studiengang besonders geeignet ist. ²Dabei gelten folgende Grundsätze für die Durchführung des Gesprächs:

a) Das Auswahlgespräch wird in der Regel spätestens bis zum 10. September für ein Wintersemester und bis zum 10. März für ein Sommersemester an der Universität durchgeführt. Die genauen Termine sowie der Ort des Auswahlgesprächs werden in einem

angemessenen Zeitraum vor Beginn der Auswahlgespräche durch die Universität bekannt gegeben. Die Bewerberinnen und Bewerber werden von der Universität rechtzeitig zum Auswahlgespräch eingeladen. Bei im Ausland ansässigen Bewerberinnen oder Bewerbern sowie in begründeten Ausnahmefällen sind auch eine Videokonferenz oder ein telefonisches Auswahlgespräch zugelassen, sofern die Identität der Bewerberin oder des Bewerbers zweifelsfrei festgestellt werden kann. Die Einzelheiten des Verfahrens in solchen Fällen legt die Auswahlkommission fest.

b) Die Auswahlkommission führt mit jeder Bewerberin oder jedem Bewerber ein Auswahlgespräch mit einer Dauer von ca. 15 Minuten.

c) Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Gesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist. Aus dem Protokoll müssen Tag und Ort des Gesprächs, die Namen der Kommissionsmitglieder, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers und die Beurteilung ersichtlich werden.

(2) ¹Die Mitglieder der Auswahlkommission bewerten nach Abschluss des Gesprächs die Bewerberin oder den Bewerber nach besonderer Eignung für den ausgewählten Studiengang auf einer Skala nach § 6 Abs. 4 Buchst. b). ²Das Auswahlgespräch erstreckt sich auf folgende Eignungsparameter:

a) besondere fachliche Kenntnisse, insbesondere in den Bereichen Business, Pflanzenwissenschaften, Tierwissenschaften, Ressourcenmanagement und Wirtschafts- und Sozialwissenschaften,

b) besondere berufspraktische Kenntnisse, dargelegt durch eine Berufsausbildung, praktische Tätigkeiten oder studienrelevante außerhochschulische Leistungen,

c) Studienmotivation.

(3) ¹Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes zu dem Gesprächstermin nicht erscheint, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

²Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes setzt die Auswahlkommission auf Antrag einen neuen Termin für das Auswahlgespräch fest. ³Der wichtige Grund und der Antrag auf Festsetzung eines neuen Termins sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei Tagen nach dem zunächst festgesetzten Termin der Auswahlkommission nachzuweisen bzw. zu stellen. ⁴Eine ausgeschlossene Bewerberin oder ein ausgeschlossener Bewerber ist berechtigt, am nächstmöglichen Auswahlverfahren erneut teilzunehmen.

(4) ¹Ein vorgezogenes Auswahlgespräch kann mit Studierenden der Universität, die in einem grundständigen Studiengang immatrikuliert sind, den dieser Master-Studiengang vertieft, bereits im Rahmen des grundständigen Studiengangs durchgeführt werden. ²Dieses vorgezogene Auswahlgespräch ersetzt das Auswahlgespräch für den Fall, dass die oder der Studierende sich für diesen Master-Studiengang beworben hat. ³Die Durchführung ist frühestens zu Beginn des sechsten Fachsemesters zulässig. ⁴Dieses vorgezogene Auswahlgespräch

muss dem Auswahlgespräch nach Form und Inhalt gleichwertig sein. ⁵Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3, des § 6 Abs. 4 Buchst b) sowie des § 3 Abs. 2 bis 4 gelten entsprechend. ⁶Das vorgezogene Auswahlgespräch wird anstelle des Auswahlgesprächs ausschließlich dann berücksichtigt, wenn es nicht mehr als sechs Monate vor der Auswahlentscheidung durchgeführt wurde und die Bewerberin oder der Bewerber zu den Personen gehört, die nach § 6 Abs. 3 für ein Vorstellungsgespräch vorausgewählt werden. ⁷Sofern diese Bedingung nicht vorliegt, ist die Bewerberin oder der Bewerber vom weiteren Auswahlverfahren dieses Bewerbungsdurchgangs ausgeschlossen. ⁸Eine Mitteilung über das Ergebnis des vorgezogenen Auswahlgesprächs findet nur unter der Voraussetzung statt, dass die Bewerberin oder der Bewerber nach § 6 Abs. 3 für ein Vorstellungsgespräch vorausgewählt wird.

§ 8 Zulassungsbescheid, Ablehnungsbescheid und Nachrückverfahren

(1) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Universität einen schriftlichen Zulassungsbescheid. ²In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. ³Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁴Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. ²Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Er enthält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. ⁴Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. ⁵Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.

(3) Das Nachrückverfahren wird anhand der nach § 6 gebildeten Ranglisten durchgeführt.

(4) ¹Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. ²Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los an zugangsberechtigte Bewerberinnen oder Bewerber vergeben. ³Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens. ⁴Die Vergabe der Studienplätze durch Los wird wegen der fortgeschrittenen Vorlesungszeit spätestens einen Monat nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen.

§ 9 Zulassung für höhere Semester

(1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an Bewerberinnen und Bewerber vergeben,

- a) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang

- aa) an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
- ab) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
- b) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
- c) die sonstige Gründe geltend machen.

(2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Abs. 1 entscheidet das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer der Bachelorprüfung äquivalenten Prüfung, nächst dem die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2009/10.

(2) Zugleich tritt die Ordnung über die „Zugangsvoraussetzungen und die Zulassung für den Master-Studiengang in Agrarwissenschaften“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2006 (Amtliche Mitteilungen Nr. 9/2006 S. 568) außer Kraft; dies gilt nicht für die Vergabeverfahren zum Sommersemester 2009, die noch nach dieser Ordnung durchgeführt werden.

Fakultät für Agrarwissenschaften:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Fakultät für Agrarwissenschaften vom 01.12.2008 und des Senats der Georg-August-Universität Göttingen vom 10.12.2008 hat der Stiftungsausschuss Universität der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts die Ordnung über Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Pferdewissenschaften“ am 19.01.2009 genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69) , zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 15.12.2008 (Nds. GVBl. S. 419); § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 5 Sätze 1 und 3, Abs. 7 NHG und § 7 Abs. 1 Satz 1 NHZG in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.01.1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.06.2007 (Nds. GVBl. S. 200); §§ 62 Abs. 4 Satz 1, 60 a Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 5 Sätze 1 und 3, Abs. 7, Abs. 13 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG).

**Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung
für den konsekutiven Master-Studiengang „Pferdewissenschaften“
der Georg-August-Universität Göttingen**

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Master-Studiengang „Pferdewissenschaften“.
- (2) Die Universität führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen im Master-Studiengang „Pferdewissenschaften“ für alle zu vergebenden Studienplätze ein hochschuleigenes Verfahren zur Feststellung der Zugangsvoraussetzungen durch.
- (3) ¹Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, vergibt die Universität an jene die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens gemäß § 6. ²Die Auswahlentscheidung wird nach der besonderen Eignung für den gewählten Studiengang getroffen. ³Erfüllen weniger Bewerberinnen oder Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nach § 6 nicht statt.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Voraussetzung für den Zugang zum Master-Studiengang ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber ein mindestens sechssemestriges Studium mit Bachelor-Abschluss im Umfang von mindestens 180 ECTS-Anrechnungspunkten oder mit einem gleichwertigen Abschluss in einem Studiengang an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, im Studiengang „Pferdewissenschaften“ oder in einer fachlich eng verwandten Fachrichtung abgeschlossen hat und für den Studiengang besonders geeignet gemäß Abs. 3 ist. ²Abschlussprüfungen, die in einem Land außerhalb der Bologna-Signatarstaaten bestanden worden sind, bedürfen der Feststellung der Gleichwertigkeit zu den Abschlüssen nach Satz 1 unter Berücksichtigung der Vorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) für die Anerkennung und Bewertung ausländischer Bildungsnachweise, die unter der URL www.anabin.de niedergelegt sind. ³Die Noten der ausländischen Bildungsnachweise sind in das deutsche Notensystem umzurechnen. ⁴Die Entscheidung, ob ein Studiengang fachlich eng verwandt ist, trifft die Auswahlkommission. ⁵Die positive Feststellung und die Zulassung sind bis zum Nachweis der noch fehlenden zusätzlichen Module durch die Bewerberin oder den Bewerber, der innerhalb von zwei Semestern nach Zulassung erfolgt sein muss, auflösend bedingt, sofern die Auswahlkommission des Master-Studienganges mit der Feststellung der fachlichen Ein-

schlägigkeit eine entsprechende Auflage verbindet. ⁶Die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit ist ausgeschlossen, sofern der Umfang der noch fehlenden zusätzlichen Module mehr als 15 Anrechnungspunkte beträgt.

(2) ¹Abweichend von Abs. 1 ist grundsätzlich zugangsberechtigt, wer ein Studium zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht abgeschlossen, aber wenigstens 150 Anrechnungspunkte in einem einschlägigen Bachelor-Studiengang oder einem gleichwertigen Studiengang erworben hat. ²Die aus den bisherigen Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote wird auch im Verfahren über die Feststellung der Zugangsvoraussetzungen nach Abs. 3 und im Auswahlverfahren berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.

(3) ¹Die besondere Eignung besitzt, wer einen Bachelorabschluss oder gleichwertigen Abschluss oder eine gewichtete Note gemäß Abs. 2 mit mindestens der Note 2,5 nachweist. ²Abweichend von Satz 1 besitzt die besondere Eignung auch, wer nach Maßgabe der folgenden Kriterien wenigstens 43 Punkte erreicht:

a) Aufgrund der Note des Bachelorabschlusses oder des vergleichbaren Abschlusses oder der gewichteten Note gemäß Abs. 2 werden Punkte wie folgt vergeben:

2,60 bis 2,50	15 Punkte,
2,70 bis 2,60	12 Punkte,
2,80 bis 2,70	9 Punkte,
2,90 bis 2,80	6 Punkte,
3,0 bis 2,90	3 Punkte,
4,0 bis 3,00	0 Punkte.

b) Aufgrund besonderer fachlicher Eignung, die durch eine mündliche Zusatzprüfung nach § 4 nachgewiesen wird, bis zu 40 Punkte.

(4) Voraussetzung der fachlichen Einschlägigkeit des Vorstudiums ist der Nachweis wenigstens der folgenden Leistungen:

Leistungen in den Agrarwissenschaften, Pflanzenwissenschaften, Tierwissenschaften, Ressourcenmanagement, Naturwissenschaften oder Wirtschafts- und Sozialwissenschaften im Umfang von wenigstens 60 Anrechnungspunkten.

(5) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelor-Abschluss oder einen gleichwertigen Abschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. ²Der Nachweis hierüber wird geführt gemäß der Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH). ³Ausgenommen von der Verpflichtung zur Durchführung eines Tests sind Bewerberinnen und Bewerber, welche nach der Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen

und Studienbewerber (DSH) an der Georg-August-Universität Göttingen von der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang freigestellt sind; dies gilt insbesondere für solche Bewerberinnen oder Bewerber, welche die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache durch den „Test Deutsch als Fremdsprache“ (TestDaF) oder durch den „Prüfungsteil Deutsch“ der Feststellungsprüfung an Studienkollegs nachgewiesen haben.

(6) ¹Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Universität unberührt. ²Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach Abs. 2 als besonders geeignet gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelor-Studiums oder eines gleichwertigen Studiums auflösend bedingt. ³Der Nachweis ist bis einen Monat nach Beginn der Vorlesungszeit des Wintersemesters zu erbringen, für das die Einschreibung erfolgt.

§ 3 Auswahlkommission für den Master-Studiengang

(1) Für die Durchführung der Auswahlgespräche zur Feststellung der Studierfähigkeit und zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet die Fakultät für Agrarwissenschaften für diesen Studiengang wenigstens eine Auswahlkommission.

(2) ¹Einer Auswahlkommission gehören drei Mitglieder an, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal oder der Hochschullehrergruppe angehören, und ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme. ²Wenigstens ein Mitglied muss der Professorengruppe angehören. ³Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat der Fakultät für Agrarwissenschaften eingesetzt. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. ⁵Wiederbestellung ist möglich. ⁶Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

(3) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:

- a) Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit,
- b) Prüfung und gegebenenfalls Begutachtung der Zugangsvoraussetzungen,
- c) Durchführung der mündlichen Zusatzprüfung gemäß § 4,
- c) Durchführung der Auswahlgespräche gemäß § 7,
- d) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen oder Bewerber.

(4) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Fakultät für Agrarwissenschaften nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und unterbreitet gegebenenfalls Vorschläge für die Weiterentwicklung des Vergabeverfahrens.

§ 4 Mündliche Zusatzprüfung

(1) ¹Die mündliche Zusatzprüfung soll zeigen, ob die Bewerberin oder der Bewerber vor dem Hintergrund der bisherigen Studien- und Praxiserfahrung für das Studium im Master-

Studiengang „Pferdewissenschaften“ besonders geeignet ist. ²Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Eignungsparameter:

- a) besondere fachliche Kenntnisse, insbesondere in den Bereichen Business, Pflanzenwissenschaften, Tierwissenschaften, Ressourcenmanagement und Wirtschafts- und Sozialwissenschaften,
- b) besondere berufspraktische Kenntnisse, dargelegt durch eine Berufsausbildung, praktische Tätigkeiten oder studienrelevante außerhochschulische Leistungen,
- c) Studienmotivation.

(2) Ein Anspruch auf Teilnahme an der mündlichen Zusatzprüfung besteht ausschließlich für Studierende mit einem Bachelorabschluss oder einem gleichwertigen Abschluss oder einer gewichteten Note gemäß § 2 Abs. 2 von 3,0 bis 2,5, die die Zulassung zu diesem Studiengang beantragt haben.

(3) Es gelten folgende Grundsätze für die Durchführung der mündlichen Zusatzprüfung:

- a) Der schriftliche Antrag auf Teilnahme an der mündlichen Zusatzprüfung muss mit den erforderlichen Unterlagen bis zum 15. Juli (Ausschlussfrist) bei der Universität eingegangen sein.
- b) Die mündliche Zusatzprüfung wird in der Regel bis zum 10. September an der Universität durchgeführt. Die genauen Termine sowie der Ort der Prüfung werden in einem angemessenen Zeitraum vor Beginn der mündlichen Zusatzprüfungen durch die Universität bekannt gegeben. Die Bewerberinnen und Bewerber werden von der Universität rechtzeitig eingeladen.
- c) Die Auswahlkommission führt mit jeder Bewerberin und jedem Bewerber eine mündliche Zusatzprüfung mit einer Dauer von ca. 15 Minuten.
- d) Über die wesentlichen Fragen und Antworten der mündlichen Zusatzprüfung ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist. Aus dem Protokoll müssen Tag und Ort des Gesprächs, die Namen der Kommissionsmitglieder, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers und die Beurteilung ersichtlich werden.
- e) Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes zu der mündlichen Zusatzprüfung nicht erscheint, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes setzt die Auswahlkommission auf Antrag einen neuen Termin für die mündliche Zusatzprüfung fest. Der wichtige Grund und der Antrag auf Festsetzung eines neuen Termins sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei Tagen nach dem zunächst festgesetzten Termin nachzuweisen bzw. zu stellen. Eine ausgeschlossene Bewerberin oder ein ausgeschlossener Bewerber ist berechtigt, an der nächstmöglichen Zusatzprüfung erneut teilzunehmen.

(4) Je nach Feststellung der besonderen Eignung in der mündlichen Zusatzprüfung werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte gutgeschrieben:

a) Je nach Art und Umfang der besonderen fachlichen Kenntnisse werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

Die Bewerberin oder der Bewerber verfügt über

sehr gute Kenntnisse	15 Punkte,
gute Kenntnisse	10 Punkte,
befriedigende Kenntnisse	5 Punkte,
geringe Kenntnisse	0 Punkte.

b) Je nach Art und Umfang der besonderen berufspraktischen Kenntnisse oder studienrelevanten außerhochschulischen Leistungen werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

Die Bewerberin oder der Bewerber verfügt über

sehr gute Kenntnisse	15 Punkte,
gute Kenntnisse	10 Punkte,
befriedigende Kenntnisse	5 Punkte,
geringe Kenntnisse	0 Punkte.

c) Je nach Begründung der Studienmotivation werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

Die Begründung ist:

sehr überzeugend	10 Punkte,
überzeugend	5 Punkte,
wenig überzeugend	2 Punkte,
nicht überzeugend	0 Punkte.

(5) Über das Ergebnis der mündlichen Zusatzprüfung wird eine Bescheinigung ausgestellt.

(6) ¹Eine vorgezogene Zusatzprüfung kann mit Studierenden der Universität, die in einem grundständigen Studiengang immatrikuliert sind, den dieser Master-Studiengang vertieft, bereits im Rahmen des grundständigen Studiengangs durchgeführt werden. ²Die vorgezogene Zusatzprüfung ersetzt die Zusatzprüfung für den Fall, dass die oder der Studierende sich für diesen Master-Studiengang beworben hat. ³Die Durchführung ist frühestens zu Beginn des sechsten Fachsemesters zulässig. ⁴Die vorgezogene Zusatzprüfung muss der Zusatzprüfung nach Form und Inhalt gleichwertig sein. ⁵Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 4, des § 2 Abs. 4 sowie des § 3 gelten entsprechend. ⁶Die vorgezogene Zusatzprüfung wird anstelle der Zusatzprüfung ausschließlich dann berücksichtigt, wenn sie nicht mehr als sechs Monate vor dem Ende der Bewerbungsfrist durchgeführt wurde und die Bewerberin oder der Bewerber bei Ablauf der Bewerbungsfrist zu den Personen gehört, die einen Anspruch auf Teilnahme an der Zusatzprüfung nach Abs. 2 oder auf Teilnahme an einem Auswahlgespräch

nach § 6 Abs 3 haben. ⁷Sofern diese Bedingung nicht vorliegt, ist die Bewerberin oder der Bewerber vom weiteren Verfahren dieses Bewerbungsdurchgangs ausgeschlossen, sofern der Bachelorabschluss schlechter als 3,0 ist. ⁸Eine Bescheinigung nach Abs. 5 wird nur für den Fall erteilt, dass die Bewerberin oder der Bewerber bei Ablauf der Bewerbungsfrist einen Anspruch auf Teilnahme an der Zusatzprüfung nach Abs. 2 oder auf Teilnahme an einem Auswahlgespräch nach § 6 Abs. 3 hat.

§ 5 Studienbeginn, Zulassungsantrag, Ausschlussfrist

(1) ¹Der Master-Studiengang beginnt zum Wintersemester. ²Der schriftliche Zulassungsantrag für den Master-Studiengang muss mit den gemäß Abs. 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli (Ausschlussfrist) für das Wintersemester bei der Universität eingegangen sein. ³Der Antrag gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Zulassungstermins.

(2) Dem eigenhändig zu unterschreibenden Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) das Abschlusszeugnis oder die Abschlusszeugnisse der Bewerberin oder des Bewerbers in Form beglaubigter Abschriften oder beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzungen, falls die Originale nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst sind; falls ein Abschlusszeugnis noch nicht vorliegt, ist eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Anrechnungspunkte (Credits) und über die Durchschnittsnote einzureichen;
- b) ein in deutscher oder englischer Sprache verfasster tabellarischer Lebenslauf mit einer aussagekräftigen Darstellung des Bildungsweges sowie mit Lichtbild;
- c) ein Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache, falls die Muttersprache der Bewerberin oder des Bewerbers nicht Deutsch ist;
- d) eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber diesen oder einen fachlich eng verwandten Master-Studiengang bislang erfolgreich, erfolglos oder noch nicht beendet hat,
- e) ein Nachweis besondere berufspraktischer Kenntnisse, dargelegt durch eine Berufsausbildung, praktischer Tätigkeiten oder studienrelevanter außerhochschulische Leistungen.

(3) ¹Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei den Akten der Universität.

§ 6 Auswahlverfahren

- (1) Die Auswahl wird auf Grund einer Kombination der nachfolgenden Kriterien festgestellt:
- a) auf Grund der Bachelornote oder der Note eines äquivalenten Bildungsnachweises (max. 60 Punkte),
 - b) in einem Auswahlgespräch gemäß § 7 mit der Bewerberin oder dem Bewerber (max. 40 Punkte).
- (2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Vorauswahl nach Abs. 3 und unter den vorausgewählten Bewerbern eine Auswahl auf Grund der in Abs. 1 und 4 genannten Auswahlkriterien.
- (3) ¹Unter den eingegangenen Bewerbungen findet zur Begrenzung der Teilnehmerzahl am Auswahlgespräch eine Vorauswahl auf das Zweifache der Zahl der nach dem Auswahlverfahren zu vergebenden Studienplätze statt. ²Hierbei sind auch die Bewerbungen der Personen einzubeziehen, die bereits an einem vorgezogenen Auswahlgespräch nach § 7 Abs. 5 teilgenommen haben. ³Hierfür wird eine Rangliste auf der Grundlage des Ergebnisses des Bachelor-Abschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses erstellt. ⁴Sofern Ranggleichheit besteht, werden sämtliche Bewerberinnen und Bewerber der höchsten Rangfolge zur Teilnahme zugelassen.
- (4) ¹Die Auswahl erfolgt auf Grund einer Rangliste, bei der maximal 100 Punkte erreichbar sind. ²Diese wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erstellt:
- a) Je nach Abschlussnote des ersten Hochschulabschlusses werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

1,0 bis 1,10	60 Punkte,
1,10 bis 1,20	57 Punkte,
1,20 bis 1,30	54 Punkte,
1,30 bis 1,40	51 Punkte,
1,40 bis 1,50	48 Punkte,
1,50 bis 1,60	45 Punkte,
1,60 bis 1,70	42 Punkte,
1,70 bis 1,80	39 Punkte,
1,80 bis 1,90	36 Punkte,
1,90 bis 2,00	33 Punkte,
2,00 bis 2,10	30 Punkte,
2,10 bis 2,20	27 Punkte,
2,20 bis 2,30	24 Punkte,
2,30 bis 2,40	21 Punkte,
2,40 bis einschließlich 2,50	18 Punkte,
2,60 bis 2,50	15 Punkte,

2,70 bis 2,60	12 Punkte,
2,80 bis 2,70	9 Punkte,
2,90 bis 2,80	6 Punkte,
3,0 bis 2,90	3 Punkte.

b) Je nach Feststellung der Eignung in dem Auswahlgespräch werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

ba) Je nach Art und Umfang der besonderen fachlichen Kenntnisse werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

Die Bewerberin oder der Bewerber verfügt über

sehr gute Kenntnisse	15 Punkte,
gute Kenntnisse	10 Punkte,
befriedigende Kenntnisse	5 Punkte,
geringe Kenntnisse	0 Punkte.

bb) Je nach Art und Umfang der besonderen berufspraktischen Kenntnisse oder studienrelevanten außerhochschulischen Leistungen werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

Die Bewerberin oder der Bewerber verfügt über

sehr gute Kenntnisse	15 Punkte,
gute Kenntnisse	10 Punkte,
befriedigende Kenntnisse	5 Punkte,
geringe Kenntnisse	0 Punkte.

bc) Je nach Begründung der Studienmotivation werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

Die Begründung ist:

sehr überzeugend	10 Punkte,
überzeugend	5 Punkte,
wenig überzeugend	2 Punkte,
nicht überzeugend	0 Punkte.

Hat eine Bewerberin oder ein Bewerber eine mündliche Zusatzprüfung gemäß § 4 abgelegt, wird ihr oder ihm anstelle eines Auswahlgesprächs ausschließlich das in der mündlichen Zusatzprüfung erreichte Ergebnis gutgeschrieben. Die Durchführung eines Auswahlgesprächs zusätzlich zur mündlichen Zusatzprüfung ist ausgeschlossen.

(5) ¹Besteht nach der Erstellung der Rangliste Rangleichheit, bestimmt sich die Rangfolge nach dem Ergebnis der Bachelor-Abschlussnote oder der Note einer der Bachelorprüfung äquivalenten Prüfung. ²Im Übrigen entscheidet bei Rangleichheit das Los.

(6) ¹Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Universität unberührt. ²Die Zulassung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Abs. 2 als besonders geeignet gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelor-Studiums oder eines gleichwertigen Studiums auflösend bedingt. ³Der Nachweis ist bis einen Monat nach Beginn der Vorlesungszeit des Wintersemesters zu erbringen, für das die Einschreibung erfolgt.

§ 7 Auswahlgespräch

(1) ¹Das Auswahlgespräch soll zeigen, ob die Bewerberin oder der Bewerber für den ausgewählten Studiengang besonders geeignet ist. ²Dabei gelten folgende Grundsätze für die Durchführung des Gesprächs:

- a) Das Auswahlgespräch wird i. d. R. spätestens bis zum 10. September für ein Wintersemester an der Universität durchgeführt. Die genauen Termine sowie der Ort des Auswahlgesprächs werden in einem angemessenen Zeitraum vor Beginn der Auswahlgespräche durch die Universität bekannt gegeben. Die Bewerberinnen und Bewerber werden von der Universität rechtzeitig zum Auswahlgespräch eingeladen. Bei im Ausland ansässigen Bewerberinnen oder Bewerbern sowie in begründeten Ausnahmefällen sind auch eine Videokonferenz oder ein telefonisches Auswahlgespräch zugelassen, sofern die Identität der Bewerberin oder des Bewerbers zweifelsfrei festgestellt werden kann. Die Einzelheiten des Verfahrens in solchen Fällen legt die Auswahlkommission fest.
- b) Die Auswahlkommission führt mit jeder Bewerberin oder jedem Bewerber ein Auswahlgespräch mit einer Dauer von ca. 15 Minuten.
- c) Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Gesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist. Aus dem Protokoll müssen Tag und Ort des Gesprächs, die Namen der Kommissionsmitglieder, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers und die Beurteilung ersichtlich werden.

(2) ¹Die Mitglieder der Auswahlkommission bewerten nach Abschluss des Gesprächs die Bewerberin oder den Bewerber nach besonderer Eignung für den ausgewählten Studiengang auf einer Skala nach § 6 Abs. 4 Lit. b). ²Das Auswahlgespräch erstreckt sich auf folgende Eignungsparameter:

- a) besondere fachliche Kenntnisse, insb. in den Bereichen Business, Pflanzenwissenschaften, Tierwissenschaften, Ressourcenmanagement und Wirtschafts- und Sozialwissenschaften,
- b) besondere berufspraktische Kenntnisse, dargelegt durch eine Berufsausbildung, praktische Tätigkeiten oder studienrelevante außerhochschulische Leistungen,
- c) Studienmotivation.

(3) ¹Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes zu dem Gesprächstermin nicht erscheint, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes setzt die Auswahlkommission auf Antrag einen neuen Termin für das Auswahlgespräch fest. ³Der wichtige Grund und der Antrag auf Festsetzung eines neuen Termins sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei Tagen nach dem zunächst festgesetzten Termin der Auswahlkommission nachzuweisen bzw. zu stellen. ⁴Eine ausgeschlossene Bewerberin oder ein ausgeschlossener Bewerber ist berechtigt, am nächstmöglichen Auswahlverfahren erneut teilzunehmen.

(4) ¹Ein vorgezogenes Auswahlgespräch kann mit Studierenden der Universität, die in einem grundständigen Studiengang immatrikuliert sind, den dieser Master-Studiengang vertieft, bereits im Rahmen des grundständigen Studiengangs durchgeführt werden. ²Dieses vorgezogene Auswahlgespräch ersetzt das Auswahlgespräch für den Fall, dass die oder der Studierende sich für diesen Master-Studiengang beworben hat. ³Die Durchführung ist frühestens zu Beginn des sechsten Fachsemesters zulässig. ⁴Dieses vorgezogene Auswahlgespräch muss dem Auswahlgespräch nach Form und Inhalt gleichwertig sein. ⁵Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3, des § 6 Abs. 4 Lit. b) sowie des § 3 Abs. 2 bis 4 gelten entsprechend. ⁶Das vorgezogene Auswahlgespräch wird anstelle des Auswahlgesprächs ausschließlich dann berücksichtigt, wenn es nicht mehr als sechs Monate vor der Auswahlentscheidung durchgeführt wurde und die Bewerberin oder der Bewerber zu den Personen gehört, die nach § 6 Abs. 3 für ein Vorstellungsgespräch vorausgewählt werden. ⁷Sofern diese Bedingung nicht vorliegt, ist die Bewerberin oder der Bewerber vom weiteren Auswahlverfahren dieses Bewerbungsdurchgangs ausgeschlossen. ⁸Eine Mitteilung über das Ergebnis des vorgezogenen Auswahlgesprächs findet nur unter der Voraussetzung statt, dass die Bewerberin oder der Bewerber nach § 6 Abs. 3 für ein Vorstellungsgespräch vorausgewählt wird.

§ 8 Zulassungsbescheid, Ablehnungsbescheid und Nachrückverfahren

(1) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Universität einen schriftlichen Zulassungsbescheid. ²In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. ³Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁴Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. ²Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Er erhält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. ⁴Legt die Bewerberin oder der Bewerber

ber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen.⁵Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.

(3) Das Nachrückverfahren wird anhand der nach § 6 gebildeten Ranglisten durchgeführt.

(4)¹Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen.²Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los an zugangsberechtigte Bewerberinnen oder Bewerber vergeben.³Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

§ 9 Zulassung für höhere Semester

(1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an Bewerberinnen und Bewerber vergeben,

a) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang

aa) an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,

ab) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,

b) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,

c) die sonstige Gründe geltend machen.

(2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Abs. 1 entscheidet das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer der Bachelorprüfung äquivalenten Prüfung, nächstdem die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

§ 10 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2009/10. ³Zugleich tritt die „Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und die Zulassung für den Master-Studiengang Pferdewissenschaften“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.08.2006 (Amtliche Mitteilungen Nr. 12/2006 S. 868) außer Kraft.

Zentrale und gemeinsame Einrichtungen:

Nach Beschluss des Fakultätsrates der Mathematischen Fakultät vom 02.07.2008, des Fakultätsrates der Fakultät für Physik vom 22.10.2008, des Fakultätsrates der Fakultät für Chemie vom 22.10.2008, des Fakultätsrates der Biologischen Fakultät vom 24.10.2008 sowie des Fakultätsrates der Fakultät für Geowissenschaften und Geographie vom 17.11.2008 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 07.01.2009 die zweite Änderung der Rahmenpromotionsordnung des mathematisch-naturwissenschaftlichen Promotionskollegs an der Georg-August-Universität Göttingen (Georg-August-University School of Science (GAUSS)) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.10.2005 (Amtliche Mitteilungen 13/2005 S. 937), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 19.12.2007 (Amtliche Mitteilungen 2/2008 S. 35), genehmigt (§ 9 Abs. 3 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 15.12.2008 (Nds. GVBl. S. 419); § 44 Abs. 1 Satz 2 NHG; § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG; § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5b NHG)).

Artikel 1

Die Rahmenpromotionsordnung des mathematisch-naturwissenschaftlichen Promotionskollegs an der Georg-August-Universität Göttingen (Georg-August-University School of Science (GAUSS)) wird wie folgt geändert:

Die Anlagen der Rahmenpromotionsordnung des mathematisch-naturwissenschaftlichen Promotionskollegs an der Georg-August-Universität Göttingen (Georg-August-University School of Science (GAUSS)) werden wie folgt neu gefasst:

Anlage I Muster der Titelseite einer Dissertation

Titel

Dissertation

zur Erlangung des mathematisch-naturwissenschaftlichen Doktorgrades

"Doctor rerum naturalium"

der Georg-August-Universität Göttingen

vorgelegt von

.....

aus (Geburtsort)

Göttingen (Jahreszahl)

Auf die Rückseite der Titelseite:

Mitglieder des Betreuungsausschusses:

Referentin/Referent:

Koreferentin/Koreferent:

Ggf. weitere Koreferentin/weiterer Koreferent:

Tag der mündlichen Prüfung:

Anlage II Muster der Doktorurkunde (Dr. rer. nat. und Ph.D.)

Die bzw. der Promovierende erhält genau eine Urkunde nach Maßgabe der folgenden Muster, abhängig davon, ob der Grad einer bzw. eines „Dr. rer. nat.“ oder einer bzw. eines „Ph.D.“ erworben wurde, ob das Prädikat „summa cum laude“ vergeben wurde, und ob die Promotion im Rahmen einer International Max Planck Research School (IMPRS) erfolgte.

Wird der Grad einer bzw. eines „Dr. rer. nat.“ vergeben, so ist die Urkunde deutschsprachig; im Falle der Vergabe des Grades einer bzw. eines „Ph.D.“ kann die bzw. der Promovierte wählen, ob die Urkunde deutsch- oder englischsprachig ausgegeben werden soll.

Wird eine deutschsprachige Urkunde ausgegeben, so erhält die bzw. der Promovierte ferner eine englischsprachige Urkundenübersetzung („official translation“).

Anlage 2a: Urkundenmuster (Dr. rer. nat.)

Die Georg-August-Universität Göttingen
unter der Präsidentin/dem Präsidenten
Professorin/Professor Dr.

verleiht
durch das Mathematisch-Naturwissenschaftliche Promotionskolleg
Georg-August University School of Science (GAUSS)
unter der Sprecherin/dem Sprecher
Professorin/Professor Dr.

Frau/Herrn

aus

den Grad eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.),

nachdem sie/er in ordnungsgemäßem Verfahren
im GAUSS-Promotionsprogramm „ „

durch die mit dem Prädikat „ „ beurteilte Dissertation

(„Thema“)

sowie durch die mit dem Prädikat „ „ bestandene Disputation vom
ihre/seine wissenschaftliche Befähigung erwiesen hat.

Göttingen, den

(Siegel der Universität)

Die Sprecherin/Der Sprecher von GAUSS

Anlage 2b: Urkundenmuster (Dr. rer. nat.; Prädikat „summa cum laude“)

Die Georg-August-Universität Göttingen
unter der Präsidentin/dem Präsidenten
Professorin/Professor Dr.

verleiht
durch das Mathematisch-Naturwissenschaftliche Promotionskolleg
Georg-August University School of Science (GAUSS)
unter der Sprecherin/dem Sprecher
Professorin/Professor Dr.

Frau/Herrn

aus

den Grad eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.),

nachdem sie/er in ordnungsgemäßem Verfahren
im GAUSS-Promotionsprogramm „ “

durch die mit dem Prädikat „summa cum laude“ beurteilte Dissertation

(„Thema“)

sowie durch die mit dem Prädikat „summa cum laude“
bestandene Disputation vom
ihre/seine wissenschaftliche Befähigung erwiesen hat.

Als Auszeichnung für hervorragende Leistungen wird das Gesamtprädikat
„summa cum laude“ vergeben.

Göttingen, den

(Siegel der Universität)

Die Sprecherin/Der Sprecher von GAUSS

Anlage 2c: Urkundenmuster (Dr. rer. nat. im Rahmen einer IMPRS)

Die Georg-August-Universität Göttingen
unter der Präsidentin/dem Präsidenten
Professorin/Professor Dr.

verleiht
durch das Mathematisch-Naturwissenschaftliche Promotionskolleg
Georg-August University School of Science (GAUSS)
unter der Sprecherin/dem Sprecher
Professorin/Professor Dr.

Frau/Herrn

aus

den Grad eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.),

nachdem sie/er in ordnungsgemäßem Verfahren
im GAUSS-Promotionsprogramm „ “

durch die mit dem Prädikat „ “ beurteilte Dissertation

(„Thema“)

sowie durch die mit dem Prädikat „ “ bestandene Disputation vom
ihre/seine wissenschaftliche Befähigung erwiesen hat.

Sie/Er hat die Promotion im Rahmen der
International Max Planck Research School
„IMPRS for “ durchgeführt.

Göttingen, den

(Siegel der Universität)

Sprecherin/Sprecher von GAUSS

(Minerva Logo)

Sprecherin/Sprecher der IMPRS

Anlage 2d: Urkundenmuster (Dr. rer. nat. im Rahmen einer IMPRS; Prädikat „summa cum laude“)

Die Georg-August-Universität Göttingen
unter der Präsidentin/dem Präsidenten
Professorin/Professor Dr.

verleiht
durch das Mathematisch-Naturwissenschaftliche Promotionskolleg
Georg-August University School of Science (GAUSS)
unter der Sprecherin/dem Sprecher
Professorin/Professor Dr.

Frau/Herrn

aus

den Grad eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.),

nachdem sie/er in ordnungsgemäßem Verfahren
im GAUSS-Promotionsprogramm „ “

durch die mit dem Prädikat „summa cum laude“ beurteilte Dissertation

(„Thema“)

sowie durch die mit dem Prädikat „summa cum laude“
bestandene Disputation vom
ihre/seine wissenschaftliche Befähigung erwiesen hat.

Als Auszeichnung für hervorragende Leistungen wird das Gesamtprädikat
„summa cum laude“ vergeben.

Sie/Er hat die Promotion im Rahmen der
International Max Planck Research School
„ IMPRS for “ durchgeführt.

Göttingen, den

(Siegel der Universität)

Sprecherin/Sprecher von GAUSS

(Minerva Logo)

Sprecherin/Sprecher der IMPRS

Anlage 2e: Urkundenmuster (Ph.D.; deutschsprachig)

Die Georg-August-Universität Göttingen
unter der Präsidentin/dem Präsidenten
Professorin/Professor Dr.

verleiht
durch das Mathematisch-Naturwissenschaftliche Promotionskolleg
Georg-August University School of Science (GAUSS)
unter der Sprecherin/dem Sprecher
Professorin/Professor Dr.

Frau/Herrn

aus

den Grad „Doctor of Philosophy“ (Ph.D.)
Division of Mathematics and Natural Sciences,

nachdem sie/er in ordnungsgemäßem Verfahren
im GAUSS-Promotionsprogramm „ “

durch die mit dem Prädikat „ “ beurteilte Dissertation

(„Thema“)

sowie durch die mit dem Prädikat „ “ bestandene Disputation vom
ihre/seine wissenschaftliche Befähigung erwiesen hat.

Göttingen, den

(Siegel der Universität)

Die Sprecherin/Der Sprecher von GAUSS

Anlage 2f: Urkundenmuster (Ph.D.; englischsprachig)

The Georg-August-Universität Göttingen

awards

Ms./Mrs./Mr.

from

the degree Doctor of Philosophy (Ph.D.)
Division of Mathematics and Natural Sciences

under the President
Professor

through the Georg-August University School of Science (GAUSS)
under the Dean
Professor

She/He proved her/his scientific qualifications
according to the regulations of the
doctoral programme " "

by completing her/his doctoral thesis (Dissertation)
entitled
" "

with grade " "

and thesis defence (Disputation) with grade " ", dated

Göttingen,

(Seal of the University)

Dean of GAUSS

Anlage 2g: Urkundenmuster (Ph.D.; Prädikat „summa cum laude“; deutschsprachig)

Die Georg-August-Universität Göttingen
unter der Präsidentin/dem Präsidenten
Professorin/Professor Dr.

verleiht
durch das Mathematisch-Naturwissenschaftliche Promotionskolleg
Georg-August University School of Science (GAUSS)
unter der Sprecherin/dem Sprecher
Professorin/Professor Dr.

Frau/Herrn

aus

den Grad „Doctor of Philosophy“ (Ph.D.)
Division of Mathematics and Natural Sciences,

nachdem sie/er in ordnungsgemäßem Verfahren
im GAUSS-Promotionsprogramm „ “

durch die mit dem Prädikat „summa cum laude“ beurteilte Dissertation

(„Thema“)

sowie durch die mit dem Prädikat „summa cum laude“
bestandene Disputation vom
ihre/seine wissenschaftliche Befähigung erwiesen hat.

Als Auszeichnung für hervorragende Leistungen wird das Gesamtprädikat
„summa cum laude“ vergeben.

Göttingen, den

(Siegel der Universität)

Die Sprecherin/Der Sprecher von GAUSS

Anlage 2h: Urkundenmuster (Ph.D.; Prädikat „summa cum laude“; englischsprachig)

The Georg-August-Universität Göttingen

awards

Ms./Mrs./Mr.

from

the degree Doctor of Philosophy (Ph.D.)
Division of Mathematics and Natural Sciences

under the President
Professor

through the Georg-August University School of Science (GAUSS)
under the Dean
Professor

She/He proved her/his scientific qualifications
according to the regulations of the
doctoral programme " "

by completing her/his doctoral thesis (Dissertation)
entitled
" "

with grade "summa cum laude"

and thesis defence (Disputation) with grade "summa cum laude", dated

In recognition of the excellent achievements of
her/his doctoral studies she/he is awarded the overall grade
"summa cum laude".

Göttingen,

(Seal of the University)

Dean of GAUSS

Anlage 2i: Urkundenmuster (Ph.D. im Rahmen einer IMPRS; deutschsprachig)

Die Georg-August-Universität Göttingen
unter der Präsidentin/dem Präsidenten
Professorin/Professor Dr.

verleiht
durch das Mathematisch-Naturwissenschaftliche Promotionskolleg
Georg-August University School of Science (GAUSS)
unter der Sprecherin/dem Sprecher
Professorin/Professor Dr.

Frau/Herrn

aus

den Grad „Doctor of Philosophy“ (Ph.D.)
Division of Mathematics and Natural Sciences

nachdem sie/er in ordnungsgemäßem Verfahren
im GAUSS-Promotionsprogramm „ “

durch die mit dem Prädikat „ “ beurteilte Dissertation

(„Thema“)

sowie durch die mit dem Prädikat „ “ bestandene Disputation vom
ihre/seine wissenschaftliche Befähigung erwiesen hat.

Sie/Er hat die Promotion im Rahmen der
International Max Planck Research School
„IMPRS for “ durchgeführt.

Göttingen, den

(Siegel der Universität)

Sprecherin/Sprecher von GAUSS

(Minerva Logo)

Sprecherin/Sprecher der IMPRS

Anlage 2j: Urkundenmuster (Ph.D. im Rahmen einer IMPRS; englischsprachig)

The Georg-August-Universität Göttingen

awards

Ms./Mrs./Mr.

from

the degree Doctor of Philosophy (Ph.D.)
Division of Mathematics and Natural Sciences

under the President
Professor

through the Georg-August University School of Science (GAUSS)
under the Dean
Professor

She/He proved her/his scientific qualifications
according to the regulations of the
doctoral programme " "

by completing her/his doctoral thesis (Dissertation)
entitled
" "
with grade " "

and thesis defence (Disputation) with grade " ", dated

She/He graduated from the International Max Planck Research School
"IMPRS for "

Göttingen,

(Seal of the University)

(Minerva Logo)

Dean of GAUSS

Dean of the IMPRS

Anlage 2k: Urkundenmuster (Ph.D. im Rahmen einer IMPRS; Prädikat „summa cum laude“; deutschsprachig)

Die Georg-August-Universität Göttingen
unter der Präsidentin/dem Präsidenten
Professorin/Professor Dr.

verleiht
durch das Mathematisch-Naturwissenschaftliche Promotionskolleg
Georg-August University School of Science (GAUSS)
unter der Sprecherin/dem Sprecher
Professorin/Professor Dr.

Frau/Herrn

aus

den Grad „Doctor of Philosophy“ (Ph.D.)
Division of Mathematics and Natural Sciences,

nachdem sie/er in ordnungsgemäßem Verfahren
im GAUSS-Promotionsprogramm „ “

durch die mit dem Prädikat „summa cum laude“ beurteilte Dissertation

(„Thema“)

sowie durch die mit dem Prädikat „summa cum laude“
bestandene Disputation vom
ihre/seine wissenschaftliche Befähigung erwiesen hat.

Als Auszeichnung für hervorragende Leistungen wird das Gesamtprädikat
„summa cum laude“ vergeben.

Sie/Er hat die Promotion im Rahmen der
International Max Planck Research School
„IMPRS for “ durchgeführt.

Göttingen, den

(Siegel der Universität)

Sprecherin/Sprecher von GAUSS

(Minerva Logo)

Sprecherin/Sprecher der IMPRS

Anlage 2: Urkundenmuster (Ph.D. im Rahmen einer IMPRS; Prädikat „summa cum laude“; englischsprachig)

The Georg-August-Universität Göttingen

awards

Ms./Mrs./Mr.

from

the degree Doctor of Philosophy (Ph.D.)
Division of Mathematics and Natural Sciences

under the President
Professor

through the Georg-August University School of Science (GAUSS)
under the Dean
Professor

She/He proved her/his scientific qualifications
according to the regulations of the
doctoral programme " "

by completing her/his doctoral thesis (Dissertation)
entitled
" "

with grade "summa cum laude"

and thesis defence (Disputation) with grade "summa cum laude", dated

In recognition of the excellent achievements of
her/his doctoral studies she/he is awarded the overall grade
"summa cum laude".

She/He graduated from the International Max Planck Research School
"IMPRS for "

Göttingen,

(Seal of the University)

Dean of GAUSS

(Minerva Logo)

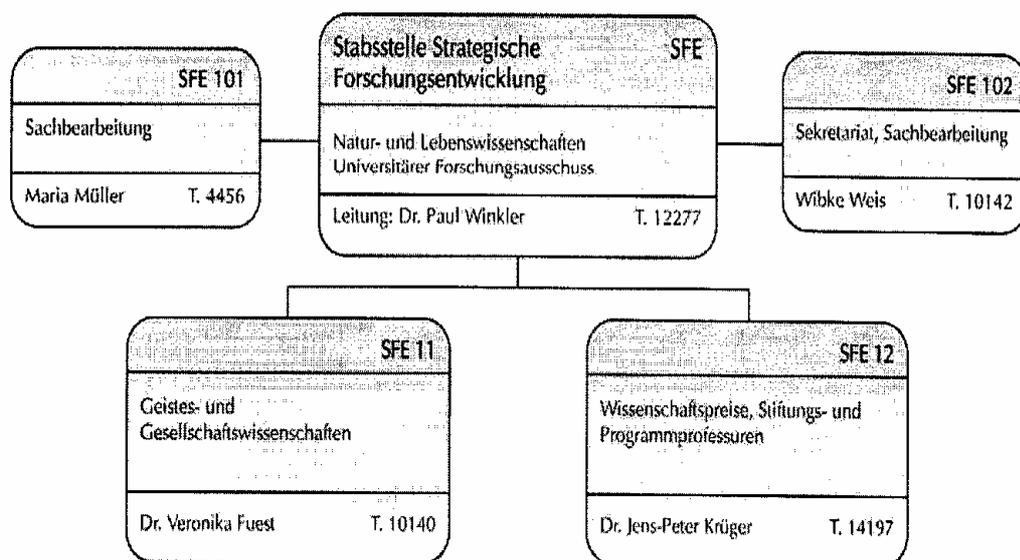
Dean of the IMPRS"

Artikel 2

Die Änderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität in Kraft.

Stabsstelle Strategische Forschungsentwicklung:

In der Stabsstelle Strategische Forschungsentwicklung sind durch die Leitung der Stabsstelle am 03.07.2008 den Dienstposten und Arbeitsplätzen zugeordnete Aufgaben zum Teil neu festgelegt worden (§ 3 Abs. 1 der Geschäftsordnung der Verwaltung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.02.2007 (Amtliche Mitteilungen Nr. 1/2007 S. 1)). Das geänderte Organigramm wird nachfolgend bekannt gemacht.



Abteilung Wissenschaftsrecht und Trägerstiftung:

Die Leitung der Abteilung Wissenschaftsrecht und Trägerstiftung hat die Zuordnung der Aufgaben innerhalb der Bereiche und Sachgebiete neu festgelegt (§ 3 Abs. 1 der Geschäftsordnung der Verwaltung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.02.2007 (Amtliche Mitteilungen Nr. 1/2007 S. 1)).

Das geänderte Organigramm der Abteilung Wissenschaftsrecht und Trägerstiftung wird auf der nachfolgenden Seite bekannt gemacht.

Die Änderung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen in Kraft.

